

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 27 – 31. März 2021

Inhalt

Stadt Detmold

142 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.03.2021

Stadt Detmold

142 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.03.2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) i.V.m. §§ 3 Absatz 2a Nr. 5, 16a Abs. 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV.NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

Das Tragen einer Alltagsmaske (zum Beispiel medizinische Maske, FFP-2-Maske, Schal, Tuch) in der Detmolder Innenstadt ist - über die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus - in den nachfolgend öffentlichen Bereichen verpflichtend:

Bruchstraße (Marktplatz bis Paulinenstraße)
Exterstraße
Krumme Straße
Lange Straße (Hasselter Platz bis Hornsches Tor)
Marktplatz
Rosental
Schülerstraße
Unter der Wehme

Die Maskenpflicht gilt täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Die Verpflichtung kann für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de. Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2021.

Begründung:

Die Stadt Detmold ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gem. § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2021 in der Fassung vom 29.03.2021 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ergeht aufgrund des hohen und steigenden Inzidenzwertes im Stadtgebiet sowie der seit dem 30.03.2021 bestehenden Möglichkeit, Geschäfte und Einrichtungen unter Vorlage eines tagesaktuellen Negativtests zu betreten. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass die Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Aufgrund der Baulichkeiten sind die Platzverhältnisse im Innenstadtbereich beengt. Geschäfte und Einrichtungen können seit dieser Woche mit einem tagesaktuellem negativen Schnelltest betreten werden. Aufgrund der aktualisierten Öffnungsregelung ist mit einer großen Anzahl von Menschen zu rechnen. Darüber hinaus bummeln und verweilen die Besucherinnen und Besucher mangels alternativer Freizeitangebote im Innenstadtbereich. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass der Bereich zudem auch an Sonntagen ein Anziehungspunkt ist. Auch im Hinblick auf das Wetter in den kommenden Wochen ist mit einem hohen Besucheraufkommen zu rechnen.

Die Stadt Detmold ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahme in ihrem Stadtgebiet an.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der mutierten SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 30.03.2021

Frank Hilker
Bürgermeister der Stadt Detmold

Kr.Bl.Lippe 31.03.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.